



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9698/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Claudia Gamon, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zwangs- und Kinderreihen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

In strafrechtlicher Hinsicht sieht das StGB mehrere Tatbestände zum Schutz unmündiger Personen vor sexuellem Missbrauch vor. Nach § 206 StGB ist derjenige, der den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung mit einer unmündigen Person unternimmt, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wenn die Tat den Tod des Opfers nach sich zieht, ist auch die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe möglich. Die Vornahme sonstiger geschlechtlicher Handlungen mit unmündigen Personen ist nach § 207 StGB strafbar.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde ein eigener Tatbestand für die Zwangsheirat geschaffen, welche zuvor einen Fall der schweren Nötigung darstellte.

Nach § 106a Abs. 1 StGB ist derjenige, der eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Nötigung zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft (rituelle oder religiöse, staatlich nicht anerkannte Eheschließungen) fällt, weil besonders wichtige Interessen der genötigten Person verletzt werden, weiterhin unter den Tatbestand der schweren Nötigung nach

§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB. Die Strafdrohung ist im Falle der schweren Nötigung dieselbe wie für die Zwangsheirat.

In § 106a Abs. 2 StGB wurde ein Vorfelddelikt zur Zwangsheirat geschaffen. Danach ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen wird, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

Da in den meisten Fällen der Zwangsehe auch eine sexuelle Ausbeutung vorliegen wird, kommt zudem eine Strafbarkeit wegen Menschenhandels nach § 104a StGB in Betracht.

Aus zivilrechtlicher Sicht ist noch anzumerken, dass in Österreich grundsätzlich nur volljährige Personen eine Ehe schließen können. Eine Ausnahme sieht § 1 Abs. 2 EheG für Personen vor, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können aber – auf ihren Antrag hin – nur dann für ehemündig erklärt werden, wenn sie nach Auffassung des Gerichts für diese Ehe reif erscheinen.

Zu 2 bis 4:

Ich bitte um Verständnis, dass mir kein Zahlenmaterial zur Beantwortung dieser Fragen zur Verfügung steht. Auch eine Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz ist diesbezüglich nicht möglich.

Wien, 9. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

